

MB.

H. 80 (2)

Notiz für die Akten.Behandlung der ostdeutschen Guthaben.Protokoll der Sitzung der Aufsichts-
kommission vom 23. Juni 1953.Dir. Ott unterscheidet folgende Fälle:

1. Früherer Wohnsitz im Osten, heutiger im Westen. Es ist möglich, auf einen Stichtag abzustellen, nach welchem ein Wohnsitzwechsel nicht mehr berücksichtigt werden kann.
2. Abtretung eines Vermögenswertes an Personen im Westen.
3. Ermächtigung durch den Ostdeutschen an eine Person im Westen, für ihn zu handeln.
4. Eröffnung eines Sitzes einer Firma in Westdeutschland infolge Nationalisierung oder Liquidation der Firma im Osten.
5. Partner einer Firma im Osten, sei es alle oder nur ein Teil, befinden sich heute im Westen.

Die Verrechnungsstelle schlägt vor, im Zweifel Vermögenswerte dem Ablösungsabkommen zu unterstellen, gleichgültig ob sich der Eigentümer, der früher in Ostdeutschland war, nun in Westdeutschland, in der Schweiz oder im Drittland befindet. Bei Firmen sollte auf die Erklärung einer Handelskammer abgestellt werden können, dass die neue Firma in die Rechte der alten eintritt. Eine large Praxis rechtfertigt sich, um möglichst viel über das Ablösungsabkommen zu erledigen.

Minister Stucki: Die Alliierten verlangten 1949, dass wir keinen Unterschied zwischen Osten und Westen machen. Wir erklärten dies für ausgeschlossen, weil uns die Alliierten



keine Zusicherungen über die Bezahlung einer Entschädigung an die Ostdeutschen geben konnten. In allen Fällen, wo Westdeutschland den Gegenwert auszahlen kann, fallen diese Bedenken weg. Ueber die Ostguthaben steht in keinem Abkommen etwas geschrieben. Von den Alliierten wissen wir, dass sie gegen die Unterstellung der Ostguthaben unter das Abkommen mit Westdeutschland nichts einwenden. Von Westdeutschland wissen wir, dass es an einer Unterstellung sogar sehr interessiert ist. Gegenüber andern Ländern sind wir keine Bindungen eingegangen. Es gilt also nur das Sperrrecht. Genau wie wir frei waren, die Sperre zu verfügen, sind wir frei, sie wieder aufzuheben, mit oder ohne Bedingungen. Niemand kann rechtlich etwas dagegen einwenden. Politisch wäre es aber inopportun, sich auf eine Diskussion dieser Frage einzulassen. Wir haben es deshalb strikte vermieden, irgend etwas Schriftliches darüber aus den Händen zu geben.

Dir. Ott: Soll verlangt werden, dass die neue Firma im Westen Rechtsnachfolgerin der Firma im Osten ist? In vielen Fällen übernimmt die Firma lediglich die im Westen gelegenen Aktiven der frühern Firma. Es könnte auch in Anlehnung an das Clearingrecht die Auffassung vertreten werden, dass, da die Nationalisierungen gegen den schweizerischen "ordre public" gehen, der Aktionär der Berechtigte ist.

Minister Stucki: Heute anerkennen wir allerdings die Nationalisierungen dort, wo eine Entschädigung dafür gezahlt wird, d.h., wo wir ein Entschädigungsabkommen abgeschlossen haben.

Herr Dunant verweist auf die Praxis der KNE, die von der Verrechnungsstelle übernommen werden könnte. Er ist der Auffassung von Dir. Ott, dass Sitzverlegungen anzuerkennen sind.

Prof. Sauser-Hall: Eine Nationalisierung im Ausland hat nie Wirkung auf Werte in der Schweiz. Diese Werte gehören der Gesellschaft, die einen neuen Sitz genommen hat, oder den Interessenten. Ich habe deshalb keine Bedenken gegen die von der Verrechnungsstelle vorgeschlagene Praxis.

Dr. Iten äussert Bedenken. Wir greifen hier in ein Wespennest. Die Sitzverlegungen können bestritten werden. Der Fall ist nur dann einwandfrei, wenn ein Sitz in Westdeutschland schon vor der Sperre bestand. Ich bin mit dem Vorschlag der

Verrechnungsstelle einverstanden, wenn natürliche Personen ihren Wohnsitz heute nicht mehr in Ostdeutschland haben. In allen strittigen Fällen empfehle ich Zuwarten. Die Regel "im Zweifel für Westdeutschland" ginge zu weit.

Dr. Hohenstein: Besteht Aussicht auf eine Regelung mit Ostdeutschland? Sind von einem nationalisierten Unternehmen in Ostdeutschland schon irgendwelche Ansprüche erhoben worden? Ich würde etwas weiter gehen als Herr Iten. Im Zweifel müsste die Aufsichtskommission begrüsst werden.

Minister Stucki: Es ist einmal daran gedacht worden, die ca. 25 Mio. Ostguthaben im Einvernehmen mit den ostdeutschen Behörden für die Entschädigung von Schweizern zu verwenden, die ihr Gut in Ostdeutschland verloren haben. Entsprechende Sondierungen bei den ostdeutschen Behörden verliefen aber ergebnislos. Neue Verhandlungen sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen wahrscheinlich nicht so bald möglich. Bis jetzt haben nationalisierte Unternehmungen in Ostdeutschland noch keine Ansprüche erhoben. Dagegen erhob seinerzeit eine chinesische nationalisierte Firma Ansprüche; sie wurden abgewiesen.

Dr. Iten: Wir sollten jedenfalls nichts unternehmen, was uns in einer spätern Auseinandersetzung mit Ostdeutschland oder mit Russland schaden könnte.

Minister Stucki hält diese Gefahr für gering. Das Sperrerecht ist autonomes schweizerisches Recht. Wir haben nur die Interessen der durch die Sperre betroffenen Eigentümer zu wahren. Wir haben gegenüber Ostdeutschland keine staatsvertraglichen Bindungen.

Herr Dunant: Man braucht nicht zu ängstlich zu sein. Es gibt in der Wertbereinigung Fälle, wo wir ebenfalls auf die Entscheide der deutschen Behörden abstellen.

R. Pestalozzi